



## Nr. 5 / 11. März 2011

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2011 43

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 44

#### Schulwesen

Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 44

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise 45

## Kommunalverwaltung

### TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

#### Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2011

##### I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 389.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 10.050 €

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 241.500 €

b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen, es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte
c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2011	1.050 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schongau, 27. Januar 2011  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller  
1. Vorsitzender des TV Pfaffenwinkel

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 1. März 2011 44-5103-M-1/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 18. Juni 2010 (OBABl S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 54 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
54.	Volksschule München, an der Gänselieselstraße (Grundschule)

Stadtgrenze – Arnold-Sommerfeld-Straße (Mitte; ab östlichem Verlauf nicht zugehörig) – Otto-Hahn-Ring (nicht zugehörig) – Heidestraße (nicht zugehörig) – Putzbrunner Straße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zum Joseph-Maria-Lutz-Anger – Joseph-Maria-Lutz-Anger (nicht zugehörig) – Oskar-Maria-Graf-Ring/südliche Schleife (nicht zugehörig) – Marieluise-Fleißer-Bogen (nicht zugehörig) – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 1. März 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen; Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Bengl u. a., **Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz**; 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2010. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.280 S. im Ordner) 64 €.

Lindner, **Bayerisches Staatsrecht**; Reihe „Rechtswissenschaft heute“, 1. Aufl., 2011, kart., 220 S., 24 €.

Das Lehrbuch vermittelt die Grundlagen und Strukturen des Bayerischen Staatsrechts, das zum Teil zum Pflichtfachstoff in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern gehört. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen bei den examens- und praxisrelevanten Themen des Bayerischen Staatsrechts, insbesondere bei

- der Staatsorganisation
- der Normsetzung
- den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie
- dem Verfassungsprozessrecht.

Berücksichtigt sind auch die staatstheoretischen und geschichtlichen Grundlagen. Besonderen Wert legt der Autor auf die Bezüge des Bayerischen Staatsrechts zum Grundgesetz sowie zum Europarecht. Bedeutung und Wirkkraft des Bayerischen Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem werden systematisch analysiert.

Zahlreiche Beispiele veranschaulichen den Text. Prüfungsschemata, insbesondere zu den verfassungsprozessualen Rechtsbehelfen zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof, erleichtern die Examensvorbereitung. Die Leitentscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind eingearbeitet.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Studierende der Rechts- und Politikwissenschaften, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie an die bayerische Staatspraxis.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zeis, **Das Neue Kommunale Haushaltsrecht in Bayern**, 1. Aufl., 2010, kart., 208 S., 21 €

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Bayern führt zu grundlegenden Änderungen der Haushaltssteuerung in den Kommunalverwaltungen.

Das Handbuch besticht durch die prägnante und detaillierte Erläuterung des doppelten Haushaltsprozesses, von der Haushaltsplanung und Bewirtschaftung bis zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Zahlreiche Übersichten und Beispiele veranschaulichen die Bedeutung der verschiedenen Elemente des neuen Haushaltsrechts.

Die Autorin bietet konkrete Lösungsvorschläge für typische kommunale Problemfelder, die in den Rechtsgrundlagen nicht eindeutig geregelt sind, und berücksichtigt die in den Pilotkommunen gewonnenen Erfahrungen.

Der Leitfaden ist eine zuverlässige Arbeitshilfe für die Entwicklung von Einführungsstrategien zur Umsetzung der kommunalen Doppik und informiert zuverlässig über die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Finanz- und Produktsteuerung.

Kotulla, **Umweltrecht**, Grundstrukturen und Fälle: 5. Aufl., 2010, kart., 224 S., 27,50 €

Das grundlegende Lehr- und Studienbuch ermöglicht eine prüfungsgerechte Einarbeitung in das Umweltrecht. Der Schwerpunkt der umfassenden Darstellung liegt dabei in den Bereichen mit besonderer Examensrelevanz wie z. B. im Immissionsschutz-, Gewässerschutz-, Naturschutz- und Bodenschutzrecht sowie insbesondere auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.

Der Autor behandelt jeden Bereich eingehend, zeigt Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Besonderheiten des Verfahrens auf und schärft mit plastischen Beispielfällen den Blick für das Wesentliche.

Die 5. Auflage entstand – nach dem Scheitern eines Umweltgesetzbuches – unter dem Eindruck der massiven Umstrukturierungen im bundesdeutschen Umweltrecht. Neben sonstigen Aktualisierungen und neu hinzugekommenen Übungsfällen wurden vor allem die Kapitel über das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz überarbeitet. Somit liegt wieder eine Arbeitshilfe vor, die den aktuellen Bedürfnissen einer erfolgreichen Prüfungsvorbereitung vollumfänglich entspricht.

Scheidler, **Bayerisches Versammlungsgesetz**, 2. Aufl., 2011, kart., 92 S., 12,80 €.

Neben der Wiedergabe des Gesetzestextes enthält die Textausgabe eine prägnante Einführung in Aufbau und Systematik des Gesetzes. Der Autor stellt die wichtigsten Bestimmungen dar und gibt fundierte Antworten auf Auslegungsfragen des neuen Versammlungsrechts. Der Leser erfährt u. a., was er bei Anmeldung, Durchführung und Organisation einer Versammlung zu beachten hat. Die Erläuterungen basieren in erster Linie auf den Gesetzmateriale, daneben aber auch auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mehrfach in den neuen Bestimmungen wiederfindet. Zwei ausführliche Stichwortverzeichnisse, zum einen für die Einführung und zum anderen für den Gesetzestext, erleichtern die Arbeit mit dem neuen Gesetz.

Niebling, **Die CE-Kennzeichnung**, 2. Aufl., 2010, kart., 68 S., 7,80 €.

Die CE-Kennzeichnung eines Produktes, die 1995 eingeführt wurde, bestätigt den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaates der EU, dass das Produkt, an dem CE-Zeichen angebracht ist, die Anforderungen aller einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt und die in den Richtlinien vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Die Konformität des Produktes mit den Richtlinien wird damit nach außen dokumentiert.

Eine Vielzahl technischer Produkte darf ohne CE-Kennzeichnung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht mehr vertrieben oder dorthin eingeführt werden. Voraussetzungen und Umfang dieser Marktzutrittsbeschränkungen sind für Unternehmen und deren Rechtsberater nur wenig transparent.

Die Darstellung verdeutlicht zunächst, wie die CE-Kennzeichnung in die rechtliche Systematik eingebunden ist. Hierbei spielt auch das Wettbewerbsrecht eine wichtige Rolle. Daran schließen sich Erläuterungen zu einzelnen Richtlinien wie z. B. der für Maschinen an. Die dazugehörige Verordnung ist zusätzlich im Anhang abgedruckt.

#### **Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart**

Kroll/Clemens/Millack u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2010. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3.430 S. in 4 Ordnern) 198 €.

#### **Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart**

Schönefelder/Kranz/Wanka, **Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung**, Kommentar. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2010, 162 S., 64 €.

#### **Kommunal- und Schulverlag, München**

Endres/Herold, **Fischereigesetz für Bayern (BayFiG)**; Kommentar. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2011, 94 S., 15,10 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (94 S. im Ordner) 39 €.

Stange, **Baunutzungsverordnung**, 1. Aufl., 2011, kart., 730 S., 59 €.

Die Baunutzungsverordnung beinhaltet die notwendige Ergänzung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Zu nennen sind die Vorschriften betreffend Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Art der baulichen Nutzung, seine Berechnung und die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Verlagstitel wendet sich an alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Personen und Institutionen, vor allem an die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen und deren Aufsichtsbehörden. Die Kommentierung ist eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche mit dem Thema befassten Gerichte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Bildungseinrichtungen sowie für alle interessierten Privatpersonen.

Der Verfasser ist ein ausgewiesener Kenner des öffentlichen Bau(planungs)rechts. Gustav-Adolf Stange war insbesondere als Verwaltungsrichter – auch in herausgehobener Funktion als Präsident eines Verwaltungsgerichts sowie als Vizepräsident eines Oberverwaltungsgerichts – mit zahlreichen Streitigkeiten aus den Bereichen des öffentlichen Baurechts und des Umweltrechts befasst. Darüber hinaus hat er als Referent für diese Gebiete an einer Reihe von Informationsveranstaltungen mitgewirkt.